

riale“ Rechtsstrukturen zu sichern. Diese Rechte gipfelten im Dukat der Kölner Erzbischöfe, der als Geleitrecht eine überterritoriale Landfriedenssicherung umfaßte und materiell durch die Integrationskraft des Kölner Lehnshofs aufrechterhalten wurde. Gegenüber den Rivalen des Erzbischofs, die als Landesherren den Frieden in ihrem Territorium garantierten, hätte sich eine derartige politische Konzeption auch mit militärischen Mitteln nicht auf Dauer durchsetzen lassen. Ein „mehrgliedriges System selbständiger, herrschaftsintensiver, auf Abgeschlossenheit und Verstaatung hinzielender Territorien“ (S. 18) war zur Organisation des nieder-rheinischen Raums nicht aufzuhalten.
E.-D. H.

Stefan Frankewitz, Die Städte des geldrischen Oberquartiers im späten Mittelalter, Rheinische Vierteljahrsblätter 53 (1989) S. 21–37, verneint, daß die Grafen/Herzöge von Geldern hier eine systematische Städtepolitik betrieben haben, um diesen von ihrem hauptsächlichen Herrschaftsgebiet getrennten Raum stärker zu integrieren. Die rechtliche und wirtschaftliche Situation der Städte im Oberquartier wird dazu knapp skizziert.
E.-D. H.

Joachim Riebartsch, Augsburger Handelsgesellschaften des 15. und 16. Jahrhunderts. Eine vergleichende Darstellung ihres Eigenkapitals und ihrer Verfassung, Bergisch Gladbach u. Köln 1987, Verlag Josef Eul, 8 u. 441 S., 47 Tabellen, 12 Stammtaf., DM 44. – Die für die Frage nach den Wurzeln des Kapitalismus wertvolle und als Quellenwerk nützliche Arbeit bezieht die hinreichend bekannten Verhältnisse der Fugger zwar ein, erweitert die Basis aber sinnvoll durch die Untersuchung folgender Firmen: Gossembrot, Haug-Langenauer-Link, Höchstetter, Imhoff, Manlich, Meuting, Österreicher, Paumgartner, Rehlinger, Rosenberger und Welser. Zwei Probleme kommen zur Darstellung: die Kapitalentwicklung bei den einzelnen Familien und Gesellschaften (S. 95–204) sowie Struktur und Funktionieren der Gesellschaften (S. 205–294; dazu sind im Anhang Gesellschaftsverträge und Testamente von 1436 bis 1590 auf ihre Bestandteile hin aufgeschlüsselt, wobei anschaulich wird, daß sie stark von Bestimmungen geprägt sind, die im modernen Handelsrecht fortleben, S. 397–419). Der Vf. kann sich auf editorische Vorarbeiten anderer Wirtschaftshistoriker stützen (Kellenbenz, Lutz, K. O. Müller, Strieder, Frhr. von Welser u. a.), wertet dazu aber erstmals die handschriftlichen Augsburger Steuerbücher von 1396 bis 1402 bzw. 1403 und 1455 bzw. 1456–57–58 aus. Freilich sucht man die Darlegung der Quellenbasis in der Einleitung ebenso vergeblich wie im Literaturverzeichnis (die üblichen „Quellen“ fehlen hier, es gibt nur die Rubrik „Urkunden“ mit 4 Positionen). Von der Benutzung archivalischer Quellen erfährt man deshalb nur ganz beiläufig (S. 328, 441), was wohl auf die Usancen bei wirtschaftswissenschaftlichen Dissertationen zurückzuführen ist. Die Steuerzahlungen der Jahre 1396–1618 sind – nach den einzelnen Familien getrennt – als Tabellen im Anhang wiedergegeben und mit den genealogischen Angaben der Steuerbücher kommentiert (S. 328–394). Ebenfalls im Anhang finden sich die Genealogien der 12 Familien (S. 308–327), denen R. wegen des familienbezogenen Charakters der meisten Gesellschaften hohe Bedeutung beimißt und sie deshalb neu aus den Quellen entworfen hat. Aus demselben Grunde, und weil Beteiligungen nicht selten über den Abschluß von Heiratsverbindungen erfolgten, hat er auch diese in einer